

Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth



An alle Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, den Personalrat, die Fachschaftsvertretungen, den Studentischen Konvent, den Sprecherinnen- und Sprecherat (AStA) und an alle registrierten Hochschulgruppen

- im Hause -

Auskunft erteilt	Anatoli Botea
	0851 509-1104
Telefax	0851 509-1102
E-Mail	Anatoli.Botea@uni-passau.de
Zeichen	I/1.II-01.1127/2017
Datum	26.07.2017

Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit treten von Seiten der Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Professorinnen und Professoren immer wieder urheberrechtliche Verstöße auf, die unter Umständen zu hohen Schadenersatzforderungen gegenüber der Universität Passau führen können.

Dabei handelt es sich **nicht** um Kavaliersdelikte, denn im schlimmsten Fall können beträchtliche finanzielle Schäden entstehen und strafrechtliche Konsequenzen folgen.

Das Internet – insbesondere soziale Netzwerke und Multimediaplattformen – vermittelt oft den Eindruck, dass z.B. Fotografien und Bilder frei verwendbar seien. Dies ist jedoch selten der Fall. Schriftwerke, Reden, Computerprogramme, Musikwerke, Lichtbild- und Filmwerke, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und andere, in § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufgezählte Werke, sind urheberrechtlich geschützt und stehen daher **nicht** zur freien Verfügung. Eine Nutzung ohne das nötige Einverständnis (= Lizenz) der Urheberin oder des Urhebers bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. VG Wort, GEMA) ist daher zu unterlassen. Selbst wenn Sie die Lizenz zur Verwendung des geschützten Werkes haben, geben Sie bitte trotzdem stets die Urheberin oder den Urheber (z.B. Fotografin oder Fotograf) an. Bei abgebildeten Personen muss grundsätzlich deren Einwilligung eingeholt werden.¹

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den Lizenzvertrag der Universität Passau mit dem Bilderdienst [Colourbox](#) hinweisen, der seit 2016 besteht. Dort finden Sie über 22 Millionen Bilder, Illustrationen und Videos, die Sie im Rahmen Ihrer wissenschaftlichen Arbeiten, Seminar- und Hausarbeiten, Kurs- und Lehrmaterialien sowie Präsentationen verwenden dürfen. Eine kommerzielle oder private Nutzung ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zu dieser Ausbildungslizenz und zu den Nutzungsrechten erhalten Sie in den [FAQ](#) von Colourbox sowie von Abteilung IV: Kommunikation und Marketing, die Sie auch gerne bei der Gestaltung von Webseiten berät.

¹ Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, können Gruppenaufnahmen oder Bilder, auf denen Personen neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit nur als Beiwerk erscheinen, grundsätzlich im Internet verwendet werden. Dies gilt sowohl für Fotos von Minderjährigen als von auch Erwachsenen. Stehen einzelne teilnehmende Personen einer Veranstaltung oder Gruppe besonders im Vordergrund, müssen diese ihre Einwilligung geben, vgl. 23 KunstUrhG.

§ 52a UrhG regelt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme für das Vorliegen einer Lizenzberechtigung, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Hiernach ist es zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung der Lehre an Hochschulen einem abgegrenzten Kreis an Teilnehmern und für deren wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geht bisher davon aus, dass höchstens 12 % des Gesamtsprachwerkes als kleiner Teil anzusehen ist; darüber hinaus liegt die absolute Höchstgrenze bei 100 Seiten.² Dies sind jedoch nur Orientierungswerte, die nicht starr auf jeden Fall angewendet werden können. Werke geringen Umfangs sind z.B. Lieder, (kurze) Gedichte, Aufsätze und Novellen.³ Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften dürfen ebenfalls vollständig übernommen werden. Ein abgegrenzter Kreis von Personen liegt nur dann vor, wenn beispielsweise nur die Studierenden einer bestimmten Lehrveranstaltung Zugang erhalten. Das Veröffentlichen von Unterlagen im Intranet einer Universität für alle Studierenden erfüllt dieses Kriterium **nicht**. Vielmehr muss die oder der Verantwortliche sicherstellen, dass z.B. durch Zugangskontrollen (Passwort) der Zugang beschränkt und kontrollierbar ist. Der Gesetzgeber befasst sich aktuell mit einer Reform des Urheberrechtsgesetzes, sodass nach der Bundestagswahl mit einer etwaigen Änderung dieser Regeln für den Hochschulbereich gerechnet werden kann.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass sich die Universität Passau bei urheberrechtlichen Verstößen ab sofort gezwungen sieht, ausnahmslos den Regress (Rückgriff) auf den jeweiligen Verursacher zu prüfen und ggf. auch durchzusetzen. Nach Beamtenrecht und Arbeitsrecht ist Rückgriff gegen die Beamtin/den Beamten bzw. die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu nehmen. **Bitte beachten Sie, dass Sie mit diesem Schreiben über die Problematik „urheberrechtlicher Verstoß“ in Kenntnis gesetzt worden sind. Mindestens grobe Fahrlässigkeit bei etwaigen Verstößen liegt damit vor. Damit besteht ein Regressanspruch gegen die betroffenen Universitätsmitglieder als Privatpersonen, der nach den gesetzlichen Vorgaben zwingend durchgesetzt werden muss.**

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Carola Jungwirth
Präsidentin der Universität Passau

² Vgl. Nachweise in Beck'scher Online-Kommentar UrhR/Schulz/Hagemeier, 16. Ed. 1.4.2017, UrhG § 52a Rn. 7.

³ Vgl. Nachweise in Beck'scher Online-Kommentar UrhR/Schulz/Hagemeier, 16., UrhG § 52a Rn. 9.